



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Dyckerhoff AG
Lienener Str. 89

49525 Lengerich

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 1550 / 1682

Auskunft erteilt:
Herr Dipl.-Ing. Bolwerk
Herr Dipl.- Ing. Richter
E-Mail: andreas.richter@brms.nrw.de

Aktenzeichen: 56-60.044.00/04/0203.1

Datum: 28. Juli 2005

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Einsatz von Fluff, Tiermehl und Lösemittel als Sekundärbrennstoff in den Drehrohröfen 4 und 8

Ihr Antrag vom 17. Mai 2004 in der überarbeiteten vollständigen Fassung vom 21. Dezember 2004

I.

Genehmigungsbescheid

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen (Fluff, Tiermehl und Lösemittel) für die Drehrohröfen 4 und 8 erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 262, geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Genehmigungen/Erlaubnisse:

- Betriebsgenehmigung und Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lageranlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten.
- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

II.**Antragsunterlagen**

1. Anschreiben der Dyckerhoff AG vom 21.12.2004 an die Bezirksregierung Münster, 2 Blatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren „Sekundärbrennstoffeinsatz in Lengerich“, 4 Blatt
3. Verzeichnis der vorgelegten Zeichnungen und Übersichten, 1 Blatt
4. Formular 7 Antrag auf Genehmigung einer Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21.12.2004, 2 Blatt
5. Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, 4 Blatt
6. Formular 2, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, 2 Blatt
7. Formular 3, Technische Daten der gehandhabten Stoffe Betriebseinheiten 1 – 6, 30 Blatt
8. Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen – Betriebseinheiten 1 – 6, 8 Blatt
9. Formular 5, Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, 1 Blatt
10. Formular 6, Abgasreinigung Drehöfen 4 und 8, 2 Blatt
11. Topografische Karte Nr. 3813 Lengerich; 1 : 25.000, 1 Blatt
12. Lageplan des Werkes Zeichnung lesblageg1c; 1 : 1.000, 1 Blatt
13. Anlagenbeschreibung Betriebseinheit 1: Entlade-, Lager- und Dosierstation für die festen Sekundärbrennstoffe, Tiermehl und Fluff incl. Zeichnung lesbsg1, 4 Blatt
14. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Betriebseinheit 2: Entlade- und Lageranlage für Lösemittel
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, 4 Blatt
 - Maschinen-Apparateliste Projekt 309003, 6 Blatt
 - Rohrleitungsaufbau Projekt 309003, 1 Blatt
 - Zeichnung R & I - Fließbild Lösemitteltanklager Zeichnung 309 002 001, 1 Blatt
 - Zeichnung Behältereinbau Lösemittel Tanklager Zeichnung 309 002 002; M 1 : 50, 1 Blatt
 - Zeichnung Füllcomat ® Grundriss Zeichnung R 250603/1, M 1:10, 1 Blatt
15. Verfahrensbeschreibung der Drehofenanlage 4, Betriebseinheiten 3 + 4 incl. Zeichnung le41102, 2 Blatt
16. Verfahrensbeschreibung der Drehofenanlage 8, Betriebseinheiten 5 + 6 incl. Zeichnung lebsv1, 2 Blatt
17. Formular A. Angaben zur Abwasserwirtschaft, 6 Blatt
18. Formular B. Angaben zu den Abfällen, 5 Blatt
19. Formular C. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 9 Blatt
20. Abdruck, „Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ TRbF 50 – Rohrleitungen (BarbBl. 6/2002 S. 69)
21. Beschreibung Leckanzeiger DL-4000, 12 Blatt
22. Bauaufsichtliche Zulassung Leckanzeiger DL-4000, Zulassungsnummer Z-65.23-309

23. Bescheinigung des TÜV Nord PP 5212/01 vom 03.12.01, 2 Blatt
24. Bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer Z-65.11-284 Überfüllsicherung VEGASWING Typ 6, 16 Blatt
25. Wasserrechtliche Bauartzulassung Füllcomat ® vom 10.01.2001, 6 Blatt
26. Errichterbestätigung 05.02.2004 Fa. Göhler: Ausführung Domschächte und Rohrleitungen-Rohrleitungsaufbau Projekt 309003, 3 Blatt
27. Stellungnahme zur zu erwartenden Emissionssituation, 4 Blatt
28. Antrag nach 17. BImSchV § 19 auf Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV, 4 Blatt
29. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf:UMt-TB-104/2004; Gutachterliche Stellungnahme zu den Verbrennungsbedingungen in den Drehofenanlagen 4 und 8 des Zementwerkes Lengerich der Dyckerhoff AG, 15 Blatt
30. Aussagen zur Energieeffizienz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG i. V. m. § 4d der 9. BImSchV, 2 Blatt
31. Angaben zum Brand- und Explosionsschutz, 2 Blatt
32. Brandschutzkonzept Dipl.-Ing. Richard Wolejszo vom 27.06.2003 nach § 9 BauPrüfVO für Sonderbauten, 20 Blatt
33. Sicherheitstechnische Betrachtung zur Zoneneinteilung und zu Explosionsschutzmaßnahmen, Dr. Scheuermann GmbH 30.11.2004, 35 Blatt
34. Arbeitsschutz und Sicherheitsmaßnahmen, 1 Blatt
35. Erklärung zur Anwendung der Störfallverordnung, 2 Blatt
36. Konzept zur Verhinderung von Störfällen, UMWELT-INGENIEUR-TECHNIK Berthold Oehl, letzte Überarbeitung vom 02.11.2004, 26 Blatt ohne Anlagen:
 - R & I - Fließbild Lösemittelanklager Zeichnung 309 002 001, 1 Blatt
 - Maschinen-Apparateliste Projekt 309003, 7 Blatt
 - Auszug aus TRbF 20, 22 Blatt
 - Zeichnung Behältereinbau Lösemittel Tanklager; Zeichnung 309 002 002; 1 : 50, 1 Blatt
 - Zeichnung Füllcomat ® Grundriss; Zeichnung R 250603/1
 - Katasterplan; Zeichnung le34001; 1 : 50, 1 Blatt
 - Lageplan Werk Lengerich; 1 : 1.000, 1 Blatt
 - Lageplan Betriebseinheit 2; Zeichnung le00003; 1 : 200, 1 Blatt
 - Anlage 1 aus Brandschutzkonzept Wolejszo, 1 Blatt
 - Ex-Zonenplan Tanklager; Zeichnung 309 002 004, 1 Blatt
 - Beschreibung der Ex-Zoneneinteilung, 2 Blatt
 - Ex-Zonenplan Füllcomat; Zeichnung R010803/1, 1 Blatt
 - Lageplan Zeichnung 309 002 004 vom 01.08.2003, 1 Blatt
 - Qualitätssicherungskonzept Lösemittel, 2 Blatt
 - Sicherheitsdatenblatt Lösemittelgemisch Fa. Karl-Heinz Martin, 6 Blatt
 - Sicherheitsdatenblatt Lösemittelgemisch Fa. Baufeld, 5 Blatt
 - Sicherheitsdatenblatt Lösemittelgemisch Fa. Medsorga/UHS, 7 Blatt
 - Sicherheitsdatenblatt Lösemittelgemisch Fa. AIS, 8 Blatt
 - PAAG-Analyse vom 24.06.2003, 56 Blatt
37. Angaben zum Lärmschutz, 1 Blatt

38. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf: UMt-TB-007/2004 Gutachterliche Stellungnahme über die zu erwartenden Lärmimmissionen an verschiedenen Immissionsorten in der Umgebung des Zementwerkes Lengerich der Dyckerhoff AG, hervorgerufen durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen, 24 Blatt (ohne Anhang)
39. Umweltverträglichkeitsuntersuchung FIZ Ubt-TB-140/2003, 273 Blatt
40. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf: UMt-TB-093/2003, Emissionsmessungen organischer und anorganischer Verbindungen bei Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Calcinator an der Drehofenanlage 8, Messung Kw 32/2003, 87 Blatt
41. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf: UMt-TB-124/2003, Emissionsmessungen organischer und anorganischer Verbindungen bei Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Calcinator an der Drehofenanlage 8, KW 43/2003, 84 Blatt
42. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf: UMt-TB-034/2004, Emissionsmessungen organischer und anorganischer Verbindungen bei Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Calcinator (Zweitfeuerung) und über den Hauptbrenner an der Drehofenanlage 8, KW 14/2004, 83 Blatt
43. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf: UMt-TB-122/2004 Emissionsmessungen organischer und anorganischer Verbindungen bei Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Calcinator (Zweitfeuerung) und über den Hauptbrenner an der Drehofenanlage 8 (Lösemittleinsatz), KW 36/2004, 83 Blatt
44. Analytik des Lösemittels zur Emissionsmessung PCDF/D und Tagesmischproben Schwermetalle, 3 Blatt
45. Technischer Bericht des Forschungsinstituts der Zementindustrie, Düsseldorf: UMt-TB-129/2003, Emissionsmessungen organischer und anorganischer Verbindungen bei Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Calcinator an der Drehofenanlage 4, KW 49/2003, 84 Blatt
46. Bericht der Fa. Kortemeier und Brockmann zur FFH-Vorprüfung, 30 Blatt
47. Bauantragsunterlagen für Siloanlagen und Aufgabeboxen, 20 Blatt

III.

Antragsgegenstand

Fester Sekundärbrennstoff (Fluff), wird von den Aufbereitungsanlagen mit LKW's (Walking floor) ofenfertig angeliefert und über Dosiereinrichtungen zu den Brennstoffaufgabestellen der Drehrohrofenanlagen 4 und 8 transportiert.

Flüssige Abfälle, sog. **Lösemittel**, werden aus den Tankwagen der Aufbereitungsanlagen in vollständig erdgedeckte, doppelwandige Tanks des Zementwerkes gepumpt und von dort dosiert zu den Hauptfeuerungen der Drehrohrofenanlagen 4 und 8 gefördert.

Tiermehl wird von entsprechenden Herstellungsbetrieben in geschlossenen LKW's angeliefert und pneumatisch in das für jede Ofenanlage eigene Silo gefördert. Von dort aus wird das Tiermehl pneumatisch zu den Aufgabestellen der Ofenanlage gefördert. Sämtliche Verdrängungsluft wird dem Verbrennungsprozess zugeführt.

Einsatzmengen Drehrohrofenanlage 4

Erzeugung von max. 60 % der notwendigen Feuerungswärme durch den Einsatz von Fluff, Tiermehl und Lösemittel in der Hauptfeuerung, sowie von Fluff und Tiermehl in der Calzinatorfeuerung

Drehofenanlage 4	Hauptfeuerung	Calzinatorfeuerung
	bis max. t/h	bis max. t/h
Feste Sekundärbrennstoffe Heizwert 20 ± 2 MJ/kg	7,7	
Tiermehl Heizwert 20 ± 5 MJ/kg	4,5	
Lösemittel Hu ≥ 14 MJ/kg im Mittel 18 MJ/kg	2,5	-

Einsatzmengen Drehrohrofenanlage 8

Erzeugung von max. 75 % der notwendigen Feuerungswärme durch den Einsatz von Fluff, Tiermehl und Lösemittel in der Hauptfeuerung, sowie von Fluff und Tiermehl in der Calzinatorfeuerung

Drehofenanlage 8	Hauptfeuerung	Calzinatorfeuerung
	bis max. t/h	bis max. t/h
Feste Sekundärbrennstoffe Heizwert 20 ± 2 MJ/kg	11,0	
Tiermehl Heizwert 20 ± 5 MJ/kg	7,0	
Lösemittel Hu ≥ 14 MJ/kg im Mittel 18 MJ/kg	4,0	-

Lösemittellagerung

2 Lagertanks (unterirdisch) je 100 m³
max. Lagermenge insgesamt 190 t

Entsprechend § 3 Abs. 5a BImSchG ist der Standort nach Durchführung des Vorhabens als Betriebsbereich einzustufen, für den die Vorschriften des zweiten und vierten Teils der 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9 – 12 gelten.

IV.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Festsetzungen:

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Einsatz der in diesem Bescheid genehmigten Ersatzbrennstoffe begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens 2 Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung über die Inbetriebnahme sind beizufügen:

- ein Eignungsnachweis des Aufbereitungsbetriebes, dass er für die Aufbereitung von Abfallstoffen als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt ist oder
- ein Nachweis, dass die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck der Aufbereitung genehmigt ist,
- ein Konzept zur Eigenüberwachung des Aufbereitungsbetriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung.

- 1.3 Die Nachweise sind auch bei Änderungen der Abfalllieferanten zu erbringen.
- 1.4 Sofern feste und/oder flüssige Sekundärbrennstoffe, aufbereitet aus Abfällen, als Produkt und somit nicht als Abfall angenommen werden, ist von der zuständigen Abfallbehörde die Bestätigung der Einstufung als Produkt, geeignet zur Substitution von Primärbrennstoffen in der Zementindustrie, erforderlich. Diese Bestätigung ist der überwachenden Behörde zwei Wochen vor erstmaliger Anlieferung unaufgefordert vorzulegen. Der als Produkt bezeichnete Stoff ist von der Überwachungsbehörde auf Konformität mit den Genehmigungsvorgaben der konkreten Ofenlinie zu prüfen und anschließend freizugeben. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen bleiben davon unberührt.

2. Bauordnungsrechtliche/Brandschutztechnische Festsetzungen:

- 2.1 Zum Löschen von Entstehungsbränden sind an zentralen Stellen Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Dies können sowohl Feuerlöscher als auch Wasserzapfstellen mit fest installiertem Wasserschlauch sein. Der Schlauch muß so lang sein, dass jede Stelle des Gebäudes erreicht werden kann (1,5 Zoll-Schlauch).

3. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes:

3.1 Einsatz fester Ersatzbrennstoffe, genannt „Fluff“

3.1.1 Zulässige Abfallarten (Einzelnen oder in Mischung):

Alle Abfallarten stammen aus eindeutig definierbaren Herkunftsbereichen und/oder getrennten Sammlungen und sind unter dem Begriff „Fluff“ gefasst. Die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern entsprechen dem Leitfaden NRW (2005) zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen.

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Exemplarische Erläuterung
02 01 04	Kunststoffabfälle ohne Verpackungen	PUR-Schaum, PE-Verbundstoffe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	nur entwässert
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Spuckstoffe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Ungeeignete Papierqualitäten, sonstige hochkalorische Störstoffe
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Textilien, Teppiche, Vliese und Dämmstoffe aus der Autoinnenausstattung, Hygieneprodukte (jeweils Rohmaterial und Ausschussware)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Rohmaterial, Ausschussware etc. aus der Textilindustrie
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Teppichreste, Autotextilien, (jeweils Rohmaterial und Ausschussware, Randabschnitte)
07 02 13	Kunststoffabfälle	Kunststoff- und Gummiabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	nur ausgehärtete Farben und Lacke
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
09 01 07	Filme und fotografische Papier, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	

09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und Drehspäne	Automobilkunststoffe, PU-Verbunde, Spritzgussteile, Schaumstoffe
15 01 01	Verpackungen aus Papier- und Pappe	Dekor-, Verpackungs- und Etikettenpapier (Reste aus der Herstellung) auch wachsextrahiertes Papier
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsfolien (Rohmaterial und Ausschussware), Schaumstoffe, Polystyrol
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Defekte Paletten, Kisten etc.
15 01 05	Verbundverpackungen	Kunststoff-/ Papierverbunde
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungen der Gruppe 15 01
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Kunststoffverpackungen, Folien, Polystyrol
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	„Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)“	heizwertreiche Fraktion aus der mech. bzw. mech.- biolog. Aufbereitung von Abfällen (90 – 95 % der Brennstoffmischungsbestandteile entsprechen den unter 3.1.1 genannten ASN und/oder aus den Abfallgruppen 20 02 und/oder 20 03 und/oder aus ASN 170904 bekannt)

3.1.2 Dokumentation / Deklaration

Die mit diesem Bescheid genehmigten festen Ersatzbrennstoffe (s. Ziffer 3.2.1) dürfen nur angenommen werden, wenn

- a) vom Erzeuger der Abfälle bei jeder Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) vorgelegt werden oder eine Bestätigung vorliegt, dass für den angelieferten Stoff eine Deklarationsanalyse

vorliegt und der angelieferte Ersatzbrennstoff dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),

- b) eine Erklärung vorliegt, dass alle Mischungskomponenten des ofenfertigen Ersatzbrennstoffes den in Tab. 3.1.1 genannten Abfallarten entsprechen und aufgrund der Herkunft der Abfälle nicht mit dem Vorhandensein polychlorierter Dioxine und Furane gerechnet werden muß.

Unter Ziffer 52 der Deklarationsanalyse müssen Herkunft, Produktionsprozess, ggf. Anteil von Siedlungsabfällen an der Gesamtmischung sowie evtl. Besonderheiten oder Abweichungen beschrieben sein.

Die Deklarationsanalysen müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert gemäß Nr. 38 des Formblattes „Deklarationsanalyse“ der Anlage 1 zur Nachweisverordnung und
- Schwermetalle gem. Tabelle 3.1.3
- Chlor gesamt,
- Schwefel,
- Fluor gesamt und
- PCB.

3.1.3 Spurenelementgehalte

Folgende in den Einsatzstoffen enthaltene Spurenelemente werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend nachstehender Tabelle begrenzt:

Parameter		Einheit	Praxiswert	Maximalwert
Cadmium	Cd	mg/kg TS	4	9
Thallium	Tl	mg/kg TS	1	2
Quecksilber	Hg	mg/kg TS	0,6	1,2
Antimon	Sb	mg/kg TS	50	120
Arsen	As	mg/kg TS	5	13
Blei	Pb	mg/kg TS	130	300
Chrom	Cr	mg/kg TS	85	185
Kobalt	Co	mg/kg TS	6	12
Kupfer*	Cu	mg/kg TS	235	500
Mangan	Mn	mg/kg TS	150	600
Nickel	Ni	mg/kg TS	50	100
Vanadium	V	mg/kg TS	10	25
Zinn	Sn	mg/kg TS	30	70

*Überschreitungen aufgrund von Inhomogenitäten im Einzelfall möglich

3.2 Qualitätskontrolle / Dokumentation

3.2.1 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Ersatzbrennstoffen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Namen und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Menge der Stoffe
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Datum und Nummer der Deklarationsanalysen / Übereinstimmungsbestätigungen.

Das Betriebstagebuch das für alle Ersatzbrennstoffe (Fluff, Lösemittel und Tiermehl) zu führen ist, muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und in Klarschrift vorzulegen, sowie vor unbefugten Zugriff zu schützen.

3.2.2 Im Bereich der Ofenaufgabe sind durch eine automatische Probenahmeeinrichtung Tagesmischproben von mind. 10 l zu nehmen. Die Tagesmischproben (Fluff) sind zu datieren und als Rückstellproben für die externe Überwachung bereit zu halten.

In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ist eine externe Stelle zu beauftragen, unangemeldet den Ersatzbrennstoff nach einem Zufallssystem zu kontrollieren. Dabei sind mindestens 10 Tagesmischproben pro Kalendermonat – hiervon max. 3 Proben pro Woche - aus dem Ofenaufgabebereich auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter 3.1.3 aufgeführten Elemente zu analysieren. Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

Die externe Stelle ist zu beauftragen, mind. zweimal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen.

3.2.3 Grundsätzlich soll das Mikrowellen-Druckaufschlussverfahren mit Königswasser zur Anwendung kommen, soweit nicht der Nachweis erbracht ist, daß ein anderes Verfahren zu vergleichbaren Ergebnissen kommt oder für einzelne Spurenelemente das Mikrowellen-Druckaufschlussverfahren mit Salpetersäure geeigneter ist. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren der Proben ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

3.2.4 Die Ziffer 3.1.3 gilt als erfüllt, wenn das 50 % Perzentil der analysierten Proben aus dem Ofenaufgabebereich die Praxiswerte nicht überschreitet. Sofern das 50 % Perzentil den Praxiswert überschreitet, werden alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat (4 Wochen) hinsichtlich des kritischen Parameters analysiert und das 50 % Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert verglichen. Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100 % Perzentil) überschritten wird, ist das 80 % Perzentil und das 90 % Perzentil der Rückstellproben des gesamten Monats (4 Wochen) hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

- 3.2.5 Bei Nichteinhaltung ist der Abfallerzeuger/-lieferant zu unterrichten. Der Ersatzbrennstoff darf ggf. so lange nicht angenommen werden, bis die Qualität wieder sichergestellt ist.
- 3.2.6 Die Ergebnisse der obigen Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde / Genehmigungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden. Bei Überschreitung v. g. Kriterien ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.
- 3.2.7 Der Heizwert der Ersatzbrennstoffe ist zu dokumentieren; die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge an festen Ersatzbrennstoffen ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- 3.2.8 Eine Erhöhung der Schwermetallgehalte aufgrund höherer Heizwerte ist nicht zulässig.

3.3 Einsatz von Tiermehl

- 3.3.1 Der/Die Tiermehllieferant(en) ist/sind dem Staatlichen Umweltamt Münster im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige mitzuteilen. Neue Tiermehllieferanten sind dem Staatlichen Umweltamt Münster mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.3.2 Von den Tiermehlanlieferungen sind Proben zu nehmen. Diese Proben (Rückstellproben) sind eindeutig zu beschriften und trocken zu lagern. Jeweils nach Ablauf von maximal zwei Monaten sind von den Rückstellproben nach Auswahl des Staatlichen Umweltamtes Münster 5 Proben auf die unter Ziffer 3.3.3 genannten Elemente und den unteren Heizwert H_u zu analysieren.
Hierbei muß das „vier von fünf“ Kriterium erfüllt sein. Sofern dieses Kriterium nicht erfüllt ist, ist die weitere Belieferung durch den Tiermehllieferanten auszusetzen, eine Ursachenanalyse durchzuführen und die Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Münster) zu informieren.

Die Überwachungsbehörde kann den Umfang der Überprüfungen ändern, soweit begründete Erkenntnisse dies zulassen.

3.3.3 Folgende maximale Schwermetallgehalte werden für die beantragten Tiermehle festgelegt:

Parameter	Maximalwerte* [mg/kg TS]
Quecksilber	0,5
Cadmium	1
Thallium	1
Antimon	6
Arsen	5
Blei	5
Chrom	10
Cobalt	5
Kupfer	35
Mangan	60
Nickel	10
Vanadium	3
Zinn	10

*Die oben dargestellten Grenzwerte berücksichtigen die derzeitige Datenlage über anorganische Spurenelemente im Tiermehl. Sie beinhalten einen Sicherheitsabstand zu gemessenen Werten. Extreme, nicht plausible Ausreißer wurden nicht berücksichtigt. Je nach Behandlungsverfahren der Tiermehlaufbereitung können Spurenelemente gemessen werden, die als Legierungsbestandteil der jeweiligen Zerkleinerungstechnik zugeordnet werden müssen und nicht tierischer Herkunft sind.

3.3.4 Der Tiermehlmassenstrom ist kontinuierlich zu messen und registrierend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Überwachung bereitzuhalten.

3.3.5 Die Entladung des angelieferten Tiermehls sowie die Lagerung und der innerbetriebliche Transport haben mittels geschlossener Einrichtungen zu erfolgen. Das Tiermehl darf nur in den dafür vorgesehenen Brennstoffsilos gelagert werden.

3.3.6 Die beim Einblasen des Tiermehls in das Brennstoffsilos anfallende Verdrängungsluft ist als Verbrennungsluft der Drehrohrofenanlage zuzuführen.

3.3.7 Zum Nachweis jeder Anlieferung (als Abfall) ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben und Belege enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Tiermehl-/Abfallerzeugers
- Menge des angelieferten Tiermehls und ggf. der zugeordneten Abfallschlüsselnummer
- Liefer - oder Wiegeschein/ Begleitschein/Übernahmeschein.

3.3.8 Es darf nur Tiermehl angenommen werden, welches:

- gem. EG VO 1774/2002 Kapitel III Methode 1 vorbehandelt wurde,

- den Kategorien I, II und III der EG Verordnung Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 mit Ausnahme von Materialien gemäß Artikel 4, Absatz (I), Abschnitt a) Anstrich i) und ii) der Verordnung entspricht. Das heißt, Material der Verordnung 1774/2002 EG ohne TSE-verdächtige Materialien,
- als Abfall unter der Abfallschlüsselnummer 02 02 02 „Abfälle aus tierischem Gewebe“ oder unter der Abfallschlüsselnummer 02 02 03 „für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe“ zugeordnet wurde,

3.3.9 Das Tiermehl darf nur aus Rohware hergestellt worden sein, die keine TSE-kranken oder TSE-seuchenverdächtigen Tiere enthält (Transmissible Spongiforme Enzephalopatie = übertragbare schwammartige Gehirnerkrankungen).

3.3.10 Die zur Sicherstellung des Brand- und Explosionsschutzes erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen an der Tiermehldosieranlage (Siloanlage) sind entsprechend der Sicherheitstechnischen Betrachtung (Gutachterliche Stellungnahme vom 30.11.2004) durchzuführen.

3.3.11 Die Erfüllung der Prüfpflichten der überwachungsbedürftigen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen durch befähigte Personen nach §§ 14, 17 der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV- ist zu dokumentieren und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Coesfeld auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Nebenbestimmungen zum Einsatz von Lösemittel

- 3.4.1 Die mit diesem Bescheid genehmigten Lösemittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn
- a) von jeder Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung –NachwV–) vom 17.06.2002 (BGBl. I. S. 2375) beigelegt sind oder
 - b) eine Bestätigung vorliegt, dass für das jeweils angelieferte Lösemittel eine Deklarationsanalyse vorliegt und das angelieferte Lösemittel dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung).

Unter Nummer 52 der Deklarationsanalyse müssen Herkunft, Produktionsprozess sowie evtl. Besonderheiten oder Abweichungen beschrieben sein.

Die Deklarationsanalysen müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Heizwert (Nr. 38 Formblatt „Deklarationsanalyse“ Anlage 1 der Nachweisverordnung
- Spurenelemente gem. Formular 3 (Abfall-Nachweisverordnung)
- Chlor gesamt,
- Wassergehalt,
- BTEX,
- PAK,
- PCB,
- PCDD / PCDF.

3.4.2 Zum Nachweis der angelieferten Lösemittel ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Beförderers,
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
- Menge der Abfälle,
- Liefer- und Wiegeschein / Begleitschein / Übernahmeschein,
- Datum und Nummer der Deklarationsanalyse bzw. Übereinstimmungsbestätigung.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und in Klarschrift vorzulegen sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

3.4.3 Für Lösemittel liegt dieser Genehmigung folgender Abfallartenkatalog gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379 (AVV) zugrunde:

ASN	AVV – Bezeichnung*
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
20 01 13*	Lösemittel

Für die Anlieferung von Lösemittel i.S. dieser Genehmigung kann die ASN 19 02 08* "flüssige brennbare Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten" unter Bezugnahme auf die nachgewiesenen Einzelschlüssel verwandt werden.

3.4.4 Folgende Parameter werden für die angelieferte Lösemittelmischung* begrenzt:

Parameter	Maximalwert in mg/kg wf
Quecksilber	1
Cadmium	4
Thallium	1
Antimon	30
Arsen	15
Blei	150
Chrom	100
Cobalt	25
Kupfer	300
Mangan	100
Nickel	30
Vanadium	5
Zinn	60
PCDD/PCDF	50 ng/kg wf
Chlor ges.	1,0 % wf

*Heizwert der der Ofenanlage zugeführten Lösemittelmischung $H_u > 18.000$ KJ/kg,
 Einzelanlieferungen $H_u \geq 14.000$ KJ/kg,
 Wassergehalt max. 30 %

3.4.5 Von jeder Anlieferung ist eine Probe zu nehmen. Wiederkehrend monatlich sind von einem externen abfallrechtlich zugelassenen Labor zehn Lösemittelproben auszuwählen. Die ausgewählten Proben sind von dem zugelassenen Labor auf die Parameter der Tabelle unter 3.4.4 und auf PCB und PAK analysieren zu lassen.

3.4.6 Im Bereich des ofenfertig dosierten Lösemittels ist (unmittelbar vor der energetischen Verwertung) täglich eine Tagesmischprobe zu nehmen und 3 Monate für die Überwachung bereit zu halten. Hierzu ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine Probenahmereinrichtung so zu installieren, dass eine repräsentative Tagesmischprobe gebildet werden kann.

Hinsichtlich der Stoffgruppe PCDD/PCDF sind die im Anhang I der 17.BImSchV vom 14.08.2003 (BGBl. I, S.1633) genannten Komponenten zu ermitteln und anhand der dort aufgeführten Äquivalenzfaktoren zu bewerten.

Die jeweiligen Untersuchungsverfahren sind gemäß des RdERL des MUNLV vom 03.07.2002, MBI NRW, Nr. 43, S. 821 auszuwählen. Sofern der o.g. RdErl. für Parameter Verfahrensvarianten aufführt, ist die Auswahl vom Labor zu begründen und im Analysenbericht zu dokumentieren. Die Analysenergebnisse sind der Überwachungsbehörde spätestens nach Ablauf eines Monats vorzulegen.

Die Überwachungsbehörde kann den Umfang der Überwachung variieren, soweit lieferanten- und herkunftsbezogene Erkenntnisse eine hinreichende Kontrolle ermöglichen und Analysenergebnisse aus der Fremdüberwachung dies zulassen.

Soweit die durchzuführenden Analysen der Tagesmischproben ergeben, dass ein Parameter oberhalb des jeweils genannten Maximalwertes liegt, sind unverzüglich weitere 10 im Untersuchungszeitraum angefallene Rückstellproben (Tagesmischproben) zu analysieren.

Die Analysenergebnisse sind nicht zu beanstanden, wenn mindestens vier von fünf der gemessenen Parameter den jeweiligen Maximalwert nicht überschreiten.

Sofern das "Vier-von-Fünf-Kriterium" nicht erfüllt wird, ist die weitere Belieferung durch den Lösemittellieferanten auszusetzen und eine Ursachenanalyse durchzuführen und das Staatliche Umweltamt Münster zu informieren. Der weitere Einsatz von Lösemittel darf erst dann wieder erfolgen, wenn nach Vorlage der Ursachenanalyse seitens des Staatlichen Umweltamtes Münster eine Freigabe hierzu erfolgt ist.

- 3.4.7 Der Primärfeuerung der Drehofenanlage 8 dürfen maximal 4 t/h Lösemittel, der Drehofenanlage 4 maximal 2,5 t/h zugeführt werden; wobei die durch Ersatzbrennstoffe (Fluff, Tiermehl und Lösemittel) insgesamt abgedeckte Feuerungswärmeleistung 75% bei Ofen 8 und 60 % bei Ofen 4 der jeweils erforderlichen Feuerungswärmeleistung der gesamten Ofenanlage nicht überschreiten darf.

Der Lösemittelmassenstrom ist für jede Ofenanlage kontinuierlich zu messen und registrierend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Überwachung bereit zu halten.

- 3.4.8 Lösemittel dürfen nur angenommen und eingelagert werden, wenn die Überprüfung des Reaktionsverhaltens der Lösemittel und Lösemittelgemische in Abhängigkeit von den Mengenanteilen ergeben hat, daß die Verträglichkeit gewährleistet ist und unerwünschte Reaktionen im Tank nicht stattfinden.
Die Sicherstellung dieser Anforderung ist unter Angabe der im Einzelfall gewählten Methode für jede Anlieferung zu dokumentieren.
In den Lösemitteltanks dürfen insgesamt maximal 190 t gelagert werden.

- 3.4.9 Die Lageranlage für Lösemittelabfälle darf nur mit Leckanzeigergeräten, Überfüllsicherungen und Leckagesonden ausgerüstet werden, die über eine „Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung“ verfügen.

- 3.4.10 Die Domschächte sind flüssigkeitsdicht und beständig gemäß DIN 6626 auszubilden. Der Übereinstimmungsnachweis ist gemäß Nr. 15.33 der Bauregelliste A Teil 1 zu führen.
Das Lösemittellager ist vor der Inbetriebnahme von Sachverständigen gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) und gemäß § 29a BImSchG überprüfen zu lassen.
Das Lösemittellager darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige gemäß § 22 VAwS die Mängelfreiheit bescheinigt hat und der Sachverständige gemäß § 29a BImSchG festgestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) entsprechen.
Die Überprüfungen durch einen Sachverständigen gemäß § 22 VAwS sind wiederkehrend alle fünf Jahre zu wiederholen.

- 3.4.11 Die Prüfberichte der Sachverständigen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich direkt zuzusenden.
- 3.4.12 In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist ein den Grundsätzen des Anhangs III der Störfallverordnung entsprechendes schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen einschließlich der Regelungen des Sicherheitsmanagementsystems zu erstellen.
- 3.4.13 Das Bedienungspersonal der Lageranlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen haben sich insbesondere zu beziehen auf
- die besonderen Gefahren beim Umgang mit giftigen, leichtentzündlichen Gefahrstoffen,
 - die Sicherheitsvorschriften,
 - die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
 - die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
 - die Bedienung der Entleerstelle/Lageranlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung -Betriebsanleitung/Qualitätssicherungskonzept
- Die Schulungen/ Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.5 Sicherheitsketten

3.5.1 Drehrohrofen 8

Ersatzbrennstoffe dürfen der Ofenanlage 8 nur zugeführt werden, wenn sie sich im Normalbetrieb befindet. Der Normalbetrieb ist gekennzeichnet durch Klinkerproduktion und:

1. eine Rohmehlaufgabe von mindestens 180 t/h,
2. eine Gastemperatur am Ofeneinlauf von mindestens 850° C,
3. eine Gastemperatur im Calcinator von mindesten 850° C,
4. eine Gastemperatur am Gas-Austritt der untersten Zyklonstufe (nach einer Verweilzeit von mindestens 3,5 s) von mindestens 850° C,
5. keine Überschreitung des zulässigen Gesamtstaubemissionsgrenzwertes,
6. einen betriebsmäßig eingestellten CO-Gehalt, gemessen im Rohgas zwischen WT und EGR,
7. keinen Ausfall der Abgasventilatoren,
8. keine unzulässigen Abweichungen bei der Brennstoffaufgabe und kein Ausfall der Regelbrennstoffe an der Primär und Sekundärfeuerung.
9. einen O₂-Wert im Rohgas zwischen WT und EGR von mindestens 2 Vol %.

3.5.2 Drehrohrofen 4

Ersatzbrennstoffe dürfen der Ofenanlage 4 nur zugeführt werden, wenn sie sich im Normalbetrieb befindet. Der Normalbetrieb ist gekennzeichnet durch Klinkerproduktion und:

1. eine Rohmehlaufgabe von mindestens 80 t/h,
2. eine Gastemperatur am Ofeneinlauf von mindestens 850° C,
3. eine Gastemperatur am „Calcinator, oben vor Eintritt Zyklon, Stufe 5“, von mindestens 850° C,
4. keine Überschreitung des zulässigen Gesamtstaubemissionsgrenzwertes,
5. einen betriebsmäßig eingestellten CO-Gehalt, gemessen im Rohgas zwischen WT und EGR,
6. einen Ausfall der Abgasventilatoren,
7. keine unzulässigen Abweichungen bei der Brennstoffaufgabe und kein Ausfall der Regelbrennstoffe an der Primär und Sekundärfeuerung,
8. einen O₂-Gehalt im Rohgas zwischen WT und EGR von mindestens 2 Vol. %,

- 3.5.3 Die Ersatzbrennstoffzufuhr zu den Ofenanlagen 4 und 8 ist mit den jeweiligen Sicherheitsketten elektrisch zu verriegeln. Die Ofenanlagen 4 und 8 sind mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Unterbrechungen der Ersatzbrennstoffzufuhr aufgezeichnet werden. Die registrierten Daten sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

In die Verriegelungen der Temperaturmessenrichtungen kann ein Zeitglied von max. 600 s so eingebunden werden, dass bei einer „life-zero-Meldung“ die Möglichkeit eines Temperaturfühlerwechsels besteht.

Der betriebsmäßig eingestellte CO-Gehalt ist mit der Überwachungsbehörde bis zur Abnahmeprüfung der Anlage abzustimmen.

- 3.5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsketten ist nach Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Münster von einer externen Prüfstelle bescheinigen zu lassen.

3.6 Emissionsbegrenzungen, Emissionsüberwachung

Die luftverunreinigenden Emissionen im Reingas der Ofenanlagen 4 und 8 (Quellen Q 4.48 und Q 4.90) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % - nicht überschreiten:

3.6.1 Gesamtstaub:

Ofen 4

Sämtliche Tagesmittelwerte: 20 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 40 mg/m³

Ofen 8

Sämtliche Tagesmittelwerte: 13 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 30 mg/m³

3.6.1.1	Sofern die Ofenanlage 8 dauerhaft nur mit bis zu 60 % Ersatzbrennstoffen betrieben werden soll, ist dies der Überwachungsbehörde gegenüber verbindlich zu erklären. Es gilt dann für Gesamtstaub	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	20 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	40 mg/m ³
3.6.2	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	1 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	4mg/m ³
3.6.3	Dampf- und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	60 mg/m ³
3.6.4	Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	
	Sämtliche Tagesmittelwert:	350 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	700 mg/m ³
3.6.5	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	
	<u>Ofen 4</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	500 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	1.000 mg/m ³
	<u>Ofen 8</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	275 ¹⁾ mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	550 ¹⁾ mg/m ³
	1) Bis zum 30.10.2007 gilt ein Tagesmittelwert von 500 mg/m ³ und ein Halbstundenmittelwert von 1000 mg/m ³	
3.6.5.1	Sofern die Ofenanlage 8 dauerhaft nur mit bis zu 60 % Ersatzbrennstoffen betrieben werden soll, ist dies der Überwachungsbehörde gegenüber verbindlich zu erklären. Es gilt dann für NO _x	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	500 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	1.000 mg/m ³
3.6.6	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	20 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	40 mg/m ³
3.6.7	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	0,03 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	0,05 mg/m ³
	für Zeiten des Direktbetriebes (< 10 % der jährlichen Betriebsstunden) unter Bezug auf die in Ziffer II.1.1 der 17. BImSchV genannten Bedingungen, gilt bis zum 30.10.2007,	
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	0,1 mg/m ³

- 3.6.8 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, insgesamt: 0,02 mg/m³
- 3.6.9 Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt: 0,5 mg/m³
- 3.6.10 Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co
Chrom(VI)Verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr,
insgesamt: 0,05 mg/m³
- oder
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt: 0,05 mg/m³
- 3.6.11 Der über die jeweilige Probenahmezeit gebildete Mittelwert der Massenkonzentrationen der im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert, nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den folgenden Wert nicht überschreiten: 0,05 ng/m³.
- 3.6.12 Eine Umrechnung der Emissionsmesswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt darf für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 3.6.13 Der während des Direktbetriebes der Ofenanlagen 4 und 8 anfallende EGR-Staub ist vollständig aus dem äußeren Kreislauf auszuschleusen.

3.7 Kontinuierliche Überwachung

3.7.1 Folgende Emissionen und Betriebsdaten sind für die Drehofenanlagen 4 und 8 kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen und durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an das Staatliche Umweltamt Münster zu übermitteln:

- Gesamtstaub
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben Hg
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Gesamtkohlenstoff
- Sauerstoffgehalt
- Kohlenmonoxid
- Abgasvolumenstrom
- Abgastemperatur
- die Rohmehlaufgabe zum Ofen.

3.8 Anforderungen an den Einsatz der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen

- 3.8.1 Es sind eignungsgeprüfte Mess-, Auswerte- und Übertragungseinrichtungen zu verwenden. Eignungsgeprüfte Geräte sind im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) oder Bundesanzeiger veröffentlicht.
- 3.8.2 Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen und ist von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Inbetriebnahmeanzeige beizufügen.
- 3.8.3 Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind wiederkehrend spätestens alle drei Jahre (Kalibrierung) bzw. jährlich (Funktionsprüfung) gemäß DIN EN 14 181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen. Über die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist ein Bericht gemäß VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen, der dem Staatlichen Umweltamt Münster innerhalb von zwölf Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen ist. Die kontinuierlichen Messeinrichtungen müssen den Anforderungen des Anhangs III (Messtechniken) der 17. BImSchV vom 14. August 2003 entsprechen.
- 3.8.4 Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsüberwachung an den Ofenanlagen 4 und 8 durch Messwerterechner hat im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (RdSchr. d. BMU v. 8.6.1998; GMBL. S. 543)“ zu erfolgen. Einzelheiten zur Anpassung der Auswertesoftware und der EFÜ-Fernübertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Hg-Überwachung i.S. von Ziffer 3.6.7.

Nach Veröffentlichung der Neufassung der "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" ist die Auswertesoftware und EFÜ-Übertragung an die neuen Auswerteregeln anzupassen. Einzelheiten hierzu sind mit dem Staatlichen Umweltamt Münster abzustimmen.

- 3.8.5 Null- und Referenzpunktüberprüfungen der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 14 181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.8.6 Über alle Arbeiten an den kontinuierlichen Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen, dass dem jeweiligen Vertreter des Staatlichen Umweltamtes Münster auf Verlangen vorzulegen ist.

3.9 Einzelmessungen

Die in den Nrn. 3.6.2, 3.6.3 und 3.6.8 bis 3.6.11 genannten Stoffe und Stoffgruppen im Abgas der Drehofenanlagen 4 und 8 sind durch Einzelmessungen, gemäß § 13 der 17. BImSchV vom 14. August 2003 von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.

Die Messungen sind im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate, mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate, mindestens an drei Tagen, durchführen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Staatl. Umweltamt Münster spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss den Anforderungen des § 14 (1) der 17. BImSchV vom 14. August 2003 entsprechen.

Die durch Einzelmessungen zu überwachenden Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Tagesmittelwert nach den Nummern 3.6.2 und 3.6.3 überschreitet, bzw. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahme dauergebildet wird, eine Emissionsbegrenzung gemäß den Nrn. 3.6.8 bis 3.6.11 überschreitet.

- 3.10 Im Rahmen der Einzelmessungen sind im Ofenabgas die Emissionen folgender Stoffe jährlich zu ermitteln:
- Chlorbenzole,
 - Chlorphenole,
 - Chlornaphtaline,
 - BTXE
 - PAK's nach EPA
 - Selen
 - Tellur
 - Beryllium

3.10 Lärmschutz

3.10.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit bereits genehmigter Anlagen folgende Immissionswerte – gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) – jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser – nicht überschreiten:

Schlenkhoffstraße 1 und Brucknerstraße 1

bei Tage:	55 dB(A)
bei Nacht:	40 dB(A)

Knemühlenstraße 7 und Bahnhofstraße 212

bei Tage:	60 dB(A)
bei Nacht:	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

V.

Hinweise

- 1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- 2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- 3 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung gelten auch für Bauten der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigenden Anlagen.

- 4 Die Nebenstimmungen früher erteilter Genehmigungen bleiben unberührt, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Die Anzeige des Baubeginns und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind gemäß § 82 der Bauordnung NRW dem Bauordnungsamt des Kreises Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg, spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis (Statik) errichtet worden ist.
- 6 Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- u. Katastergesetz – VermKatG NW – vom 30.05.1990-GV NW S. 360).
- 7 Die befähigte Person nach § 14 Abs.6 BetrSichV muss gem. TRBS 1203 Teil 1 von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) für diese Prüfungen anerkannt sein.
- 8 Der Betreiber der Anlage -Lager für leichtentzündliche Flüssigkeiten- hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung (Gefährdungsbeurteilung) zu ermitteln und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Coesfeld spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen (§ 15 BetrSichV).
- 9 Die Anlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).
- 10 Der Betreiber der Anlage hat dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Coesfeld unverzüglich anzuzeigen:
 - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 11 Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
- 12 Entsprechend § 3 Abs.5a BImSchG ist der Standort nach Durchführung des Vorhabens als Betriebsbereich einzustufen, für den die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils der 12. BImSchV mit Ausnahme der §§ 9-12 gelten .

VI. Begründung

Mit Antrag vom 17.05.2004 wurde die Genehmigung zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen in den Drehrohröfen 4 und 8 beantragt. Die zunächst vorgelegten Antragsunterlagen bedurften der Ergänzung und wurden vollständig und beurteilungsfähig am 21.12.2004 erneut vorgelegt.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.
Das Vorhaben fällt unter Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Das Vorhaben unterliegt den Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ((85/337/EWG)UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Staatliches Amt für Arbeitsschutz Coesfeld
- Staatliches Umweltamt Münster
- Landrat des Kreises Steinfurt
- Bürgermeister der Stadt Lengerich
- Dezernat 51 „Landschaft, Fischerei“ im Hause (als obere Landschaftbehörde)
- Dezernat 52 „Abfallwirtschaft, Bodenschutz“ im Hause (als obere Abfallbehörde)

Es wurde ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Veröffentlichung des Vorhabens erfolgte ortsüblich in den Tageszeitungen sowie durch die Bezirksregierung Münster im Regierungsamtsblatt.

Der Genehmigungsantrag mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung lag in der Zeit vom 07.02.2005 bis 07.03.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Lengerich sowie bei der Bezirksregierung Münster aus. Einwendungen hierzu konnten in der Zeit vom 07.02.2005 bis 21.03.2005 vorgebracht werden. Während der Einwendungsfrist ging 1 Einwendung rechtzeitig ein. Es wurde im wesentlichen vorgebracht, daß die beantragten Emissionen zu hoch seien, so daß organische Kohlenstoffverbindungen, Quecksilber, Stick- und Schwefeloxide zu gesundheitlichen Beeinträchtigung führen können.

Der Erörterungstermin fand am 21.04.2005 in der Gempthalle, Gemptplatz 1 in 49525 Lengerich statt. Die vorstehenden Einwendungen wurden eingehend erörtert.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und - abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen den Betrieb der geplanten Änderung der Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des

Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Durch die Genehmigung wird sichergestellt, dass der Einsatz von Fluff, Tiermehl und Lösemittel in einem mengenmäßig begrenzten Umfang und in begrenztem Anteil zum Gesamtwärmebedarf der Anlage, sowie in einem definierten maximalen Mischungsverhältnis der o.g. Komponenten untereinander erfolgen darf.

Die einzelnen als Brennstoff- bzw. Brennstoffkomponenten genehmigten Abfallarten sind in Kapitel IV unter Nennung der Abfallschlüsselnummer des Europäischen Abfallartenkataloges mit teilweise exemplarischen Erläuterungen beschrieben. Die zulässigen Schwermetallgehalte der Einsatzstoffe sind in Kapitel IV jeweils für den einzelnen Sekundärbrennstoff festgelegt. Durch die Bezugnahme auf die Antragsunterlagen und durch die Festlegungen des Genehmigungsbescheides sind sowohl die Zusammensetzung und der zulässige Höchstgehalt der genehmigten Einsatzstoffe bestimmt.

Zusätzlich enthält der Genehmigungsbescheid weitere Bestimmungen, die das Gefährdungspotential schon auf der „Eingabeseite“ begrenzen.

Durch die unter IV. des Genehmigungsbescheides geforderten Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Art der Stoffe, wird sichergestellt, dass nur die genehmigten Abfälle verwertet werden.

Bei den festen Sekundärbrennstoffen wurden die Abfallarten und Schlüsselnummern festgelegt, die hinsichtlich des Einsatzes im Zementdrehrohröfen dem Leitfaden NRW (2005) zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen (Zementwerke, Kalkwerke, Kraftwerke) für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen entsprechen und dort in einer Positivliste zusammengefasst sind.

Unter IV. des Bescheides ist der Einsatz von Stoffen, bei denen wegen ihrer Herkunft mit dem Vorhandensein polychlorierter Dibenzofurane bzw. polychlorierter Dibenzodioxine gerechnet werden muss, ausgeschlossen.

Des Weiteren sind durch Festlegung betrieblicher Überwachungsmaßnahmen an der Ofenanlage im Genehmigungsbescheid Maßnahmen getroffen worden, die eine Vermeidung bzw. Verminderung zusätzlicher Emissionen gewährleisten sollen.

Durch die Bestimmungen hinsichtlich der Sekundärbrennstoffe, die Festlegung einer Mindestgastemperatur und der Mindestrohmehlauflagemenge sowie die Überwachung des Kohlenmonoxidgehaltes der Abgase und die Überwachung des Gehalts organischer Stoffe (Gesamt-Kohlenstoff) im Abgasstrom sind weitere Vorgaben für den Verbrennungs- und Sintervorgang gegeben, die bewirken sollen, dass die in den Einsatzstoffen enthaltenen organischen Verbindungen weitestgehend zerstört und anorganische Spurenelemente weitestgehend in das Endprodukt, den Zementklinker, eingebunden werden.

Zusätzliche Immissionsbelastungen durch organische und anorganische Verbindungen sind nicht zu erwarten, da das Spektrum der in den Ersatzbrennstoffen enthaltenen organischen und anorganischen Bestandteile den bisherigen Einsatzstoffen entspricht bzw. insgesamt im Rahmen zulässiger Grenzen liegt, die Auswirkungen nicht befürchten lassen.

So wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft inwieweit die Verbrennungsbedingungen für die Sekundärbrennstoffe in der Primär- und Zweitfeuerung im Sinne der 17. BImSchV als optimiert anzusehen sind. Eine Abschätzung auf Basis der technischen Randbedingungen hat für die beiden Ofenanlagen ergeben, dass eine Verweilzeit von 2 Sekunden, in der die Temperatur höher als

die in der 17. BImSchV geforderte Mindesttemperatur von 850 °C eingehalten wird. Dies gilt sowohl für die Hauptfeuerung als auch für die Calzinatorfeuerung.

Dementsprechend sind relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, und damit sowohl auf den Menschen wie auch auf die Fauna und Flora durch Emissionen des Zementwerkes nicht zu erwarten. Zusätzlich ist durch die dargelegten Maßnahmen und kontinuierlichen Emissionsermittlungen sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die Emission unter Kontrolle gehalten werden und die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten hinsichtlich der Emissionsbegrenzung erfüllt werden.

Aufgrund der rohstoffbedingten SO₂-Emissionen wurde in Anwendung des § 19 der 17. BImSchV die Emission entsprechend der TA Luft 2002 begrenzt.

Aufgrund der Zusammensetzung des Rohmaterials findet § 19 der 17. BImSchV auch Anwendung auf die Begrenzung von Gesamt C auf 20 mg/m³ und auf den Verzicht für die Begrenzung von Kohlenmonoxid.

Für eine verfahrenstechnische Optimierungszeit bis zum 30.10.2007 wurde in Anwendung des § 19 der 17. BImSchV, unter dem Aspekt eines gegenüber den europäischen Regelungen strengen nationalen Tagesmittelwertes für Quecksilber, der Halbstundenmittelwert für Zeiten des Direktbetriebes auf 0,1 mg/m³ festgelegt.

Aufgrund von § 3 Abs. 5 a BImSchG ist das Vorhaben als Betriebsbereich einzustufen, für den die Vorschriften des zweiten und vierten Teils der Störfallverordnung (12. BImSchV) gelten. Aufgrund der auf 190 t begrenzten Lagermenge sind die Grundpflichten der 12. BImSchV zu erfüllen.

Für das Lösemittelager wurde im Rahmen der vorausgegangenen befristeten Genehmigung eine Sicherheitsbetrachtung beigebracht. Das Brandschutzkonzept sowie die Angaben zum Explosionsschutz sind in der Störfallbetrachtung enthalten und gelten weiter.

Insgesamt ergibt die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter („Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“) unter Berücksichtigung der Festlegungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, dass das Vorhaben nicht mit unzumutbaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Das Einvernehmen mit der Stadt Lengerich gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde hergestellt.

Aufgrund des § 6 des BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen durch die Änderung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine erheblichen Nachteile etc. im obigen Sinne herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Behandlung der Einwendungen:

Die im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Einwendungen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage beziehen, wurden berücksichtigt bzw. in die Entscheidung mit einbezogen.

Nach eingehender Prüfung ergeben sich nach der Verwirklichung des Gesamtvorhabens aufgrund der Antragsunterlagen und der o.g. Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bolwerk)